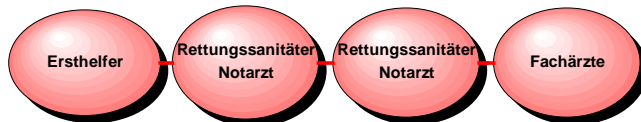


# Richtiges Verhalten im Notfall

**Bei Unfällen zu helfen, ist Bürgerpflicht; doch Erste Hilfe will gelernt und organisiert sein.**

## Das gilt immer:

- Notfälle, z.B. Unfälle, Vergiftungen oder Erkrankungen erfordern eine schnellstmögliche Versorgung der Betroffenen
- Sekunden sind für die Rettung entscheidend
- Rettungskette zur lückenlosen Versorgung:



## am Ort des Geschehens

- einfache lebensrettende Sofortmaßnahmen, Alarmierung
- erweiterte Sofortmaßnahmen
- Herstellen der Transportfähigkeit

## Transport

- Überwachung der vitalen Funktionen

## Klinik-Aufnahme

- Stabilisierung der vitalen Funktionen
- Diagnose, Befunderhebung

## Notruf

**Durch den Notruf wird der Notfall gemeldet und Hilfe angefordert.**

- jeder muss ohne großen Zeitaufwand Rettung herbeirufen können; dazu gehört:
  - Meldeeinrichtung (Telefon, Feuermelder)
  - Notrufplakat (erhältlich bei der BG)
  - Unterweisung für den Notfall über: Erste Hilfe, Notruf und Arzt
  - kurze und klare Meldung:

<b>Wo</b>	ist es geschehen?
<b>Was</b>	ist geschehen?
<b>Wieviel</b>	Verletzte gibt es?
<b>Welche</b>	Verletzungen liegen vor?
<b>Wer</b>	meldet?



## Meldeplan

- betriebliche Regelungen zum Verhalten bei Notfällen treffen und bekanntgeben

## Erste-Hilfe-Material

**Erfolg und Güte der Ersten Hilfe hängen davon ab, dass die richtigen Hilfsmittel eingesetzt werden.**

- Verbandskasten (C nach DIN 13157 oder E nach DIN 13169 in Betriebsanlagen; A nach DIN 13163 oder B nach DIN 13164 in Kraftfahrzeugen))
- Rettungsmittel (Löschdecken, Feuerlöscher, Brechstange, Rettungsring o.ä.)
- Kennzeichnung des Aufbewahrungsortes

## Ersthelfer

**Jeder Verletzte hat Anspruch auf Erste Hilfe. Helfen will gelernt sein. Deswegen kann Ersthelfer nur sein, wer in Erster Hilfe ausgebildet ist.**

- Ausbildung bei Erste-Hilfe-Organisationen (DRK, Arbeiter-Samariter-Bund u.a)
- berufsgenossenschaftlich anerkannter Lehrgang (8 Doppelstunden)
- Lehrgangskosten trägt die Berufsgenossenschaft

## Durchgangsarzt

**Es muss sichergestellt werden, dass jeder Versicherte die Heilbehandlung erfährt, die der Art und dem Umfang seiner Verletzung entspricht.**

Die Vorstellung bei einem Durchgangsarzt muss dann erfolgen, wenn aufgrund von Art und Umfang der Verletzung nach einem Arbeitsunfall mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist. Der Durchgangsarzt entscheidet:

- ob eine berufsgenossenschaftliche Behandlung erforderlich ist
- ob ambulant oder stationär behandelt werden muss

## Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft

**Jeder Arbeits- und Wegeunfall bei dem ein Versicherter stirbt oder mehr als 3 Tage arbeitsunfähig wird, ist binnen 3 Tagen mit Unfallanzeige der BG zu melden!**

- BG ermittelt und entscheidet

## Dokumentation der Ersten Hilfe

- jede Verletzung dokumentieren z. B. Eintragung ins Verbandsbuch ( kann von der Berufsgenossenschaft angefordert werden)
- dient als Nachweis bei Spätfolgen